

**Gemeinde Schoppernau**  
**Verordnung zum Räumlichen Entwicklungsplan**  
**(REP Schoppernau)**

*Stand 11.07.2024*

## **Inhalt**

<b>§ 1 Siedlungsraum</b>	Seite 3
<b>§ 2 Wirtschaftsraum und Versorgung</b>	Seite 5
<b>§ 3 Land- und Alpwirtschaft</b>	Seite 6
<b>§ 4 Tourismus</b>	Seite 7
<b>§ 5 Naturraum</b>	Seite 7
<b>§ 6 Mobilität</b>	Seite 8
<b>§ 7 Sozialraum</b>	Seite 9
<b>§ 8 Energieraum</b>	Seite 10

## § 1 Siedlungsraum

- (1) Die kompakte Siedlungsstruktur soll beibehalten werden. **Kleinräumige Abrundungen** durch Neuwidmung von Bauflächen am mittelfristigen Siedlungsrand sind nur im Umfang von maximal 200 m<sup>2</sup> vorstellbar, sofern die abzurundende Baufläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage für eine geordnete Bebauung nicht geeignet ist. Entlang dem mittelfristigen Siedlungsrand ist ein **4 m breiter Pufferstreifen** ausgewiesen, welcher ebenfalls für kleinräumige Abrundungen herangezogen werden kann.
- (2) Nachverdichtungen und Neubauten müssen sich ortsbildlich harmonisch durch entsprechende Dimension, Proportion und Struktur in den Bestand einfügen. Der Ortskern soll mitsamt den Straßenräumen attraktiv entwickelt werden, eine **doppelte Innenentwicklung** im Sinne von Nachverdichtung und gleichzeitig dem **Erhalt und der Weiterentwicklung von fuß- und radläufigen Verbindungen sowie Grün- und Freiräumen** ist ein Ziel der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde setzt sich für eine gute **Durchmischung von Wohnen und Wirtschaften** in allen Ortsteilen ein, Neuwidmungen von Baumischgebieten hierfür sind möglich. Leistbares Wohnen und vielfältige Wohnformen sind Qualitätskriterien im Zuge der Prüfung konkreter Projekte durch die Gemeinde.
- (4) Die **Gemeinde lehnt weitere Zweitwohnsitze ab**, somit werden im Flächenwidmungsplan keine Flächen für Ferienwohnungen ausgewiesen.
- (5) Die Gemeinde setzt sich für die **Nutzung leerstehender Gebäude** und die Verdichtung im Sinne **effizienter Wohnraumschaffung im Bestand** ein. **Leistbares Wohnen, vielfältige Wohnformen und Leerstandsmobilisierung** sind zentrale Zukunftsthemen für Schoppernau.
- (6) Die Gemeinde setzt sich für die Mobilisierung von Baulandreserven ein. Neuwidmungen bzw. Neubauten sollten erst nach **Mobilisierung von Leerstand und von Bauflächenreserven sowie der Wohnraumschaffung durch An- oder Zubauten** umgesetzt werden.
- (7) Eine **verbindliche Baugrundlagenbestimmung** für alle Ortsteile soll erlassen werden.
- (8) Im Sinne bodensparenden Bauens soll für **Einfamilienhäuser** bei **Neuwidmungen als Bauflächen eine maximale Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup>** eingeführt werden. Die Gemeinde setzt sich für eine bodensparende Positionierung der Gebäude auf vorliegenden Grundstückszuschnitten ein, mit vorausschauender Positionierung und sinnvoller städtebaulicher Setzung sind so mittel- und langfristig auch Erweiterungen als Mehrgenerationenhäuser oder Doppelhäuser möglich.

- (9) Schoppernau soll wie bisher **moderat wachsen**. Der mittelfristige Siedlungsrand soll gehalten werden. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass die hohe **Lebensqualität** erhalten bleibt.
- (10) Ziel der Gemeinde ist es, den **kleinstrukturierten dörflichen Charakter** wie bisher zu erhalten. Von der Ausweisung von Verdichtungszone(n) wird für die nächsten 15 Jahre Abstand genommen.
- (11) Ziel der Gemeinde ist es, **Wohnraumvielfalt für verschiedene Lebenssituationen** aus dem Bestand heraus zu entwickeln und bei Neubauten zu berücksichtigen. Die Gemeinde unterstützt die Entwicklung mittels **Bewusstseinsbildung und Kommunikation** zu Best Practice Beispielen.
- (12) Für **gemeinschaftliches Wohnen** sind geeignete Standorte z.B. in Holderstauden reserviert. Die Bebauung ist feinkörnig bzw. entsprechend der dörflichen Struktur zu entwickeln. Wohnanlagen sind nur in Form von Kleinwohnanlagen mit maximal sechs Wohneinheiten zulässig. Die Gemeinde setzt sich darüber hinaus dafür ein, dass an diesen Standorten Gemeinbedarfsmöglichkeiten umgesetzt werden.
- (13) Ausschließlich für den Bereich **Mittelholz** sind größere Entwicklungsflächen zusätzlich zum Widmungsbestand möglich, wobei insbesondere im Bereich der 0,36 ha auf einer nördlichen Teilfläche von Grundstück Nr. 1289 gemeinnütziger Wohnbau bzw. leistbares Wohnen mitberücksichtigt werden soll. Nordöstlich im Bereich Mittelholz sind weitere 0,5 ha auf Grundstück Nr. 1245/1 als Entwicklungsfläche möglich; betreubares Wohnen bzw. vielfältige Wohnformen sollen bei der Entwicklung dieses Standorts mit bedacht werden. Dichte, Körnung, Erschließung und Vernetzung der Entwicklungsflächen im Mittelholz sind über ein **Quartiersentwicklungskonzept** zu klären und mittels **Bebauungsplan** abzusichern.
- (14) Die Entwicklungsflächen im Bereich des **Bauerwartungslandes in Richtung Hinterr Stein** auf den Grundstücken Nr. 3077, 3078, 3079, 3080, 3069/4, 3068/1, 3069/3, 3075/1 und 2872/1 sollen im Falle einer Mobilisierung mittels **Bebauungsplan** abgesichert und zuvor großräumig mittels Quartiersentwicklungskonzept qualitativ entwickelt werden.
- (15) Im Bereich **Halde** weist der Zielplan einen Siedlungsweiler zur Verdichtung nach innen und zur möglichen Abrundung im Flächenausmaß von max. 500 m<sup>2</sup> anschließend an den Bauflächen-Widmungsbestand aus.
- (16) Im Ortskern von Süden nach Norden, ausgehend **von der Landesstraße bis zur Pfarrkirche**, definiert der Zielplan Straßen und Plätze zur Entwicklung als Begegnungszone. Möglichkeiten zur Umsetzung werden von der Gemeinde geprüft sowie verkehrsplanerisch und im Zuge straßenbegleitender Hochbauprojekte umgesetzt.

- (17) Bei **Neuwidmungen von Bauflächen** wird grundsätzlich die Bebauung mittels **Privatwirtschaftlicher Maßnahmen folgend § 38a** in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine widmungsgemäße Verwendung der Bauflächen, über den Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinde oder durch einen Dritten sowie über Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung und Verwendung von Bauflächen geregelt.
- (18) **Neuwidmungen und Baulandmobilisierungen ab einer Gesamtfläche von 3000 m<sup>2</sup>** sollen mittels **Quartiersentwicklungskonzepten** vorbereitet und über Bebauungsplanungen abgesichert werden.

## § 2

### Wirtschaftsraum und Versorgung

- (1) Die Verteilung der **Betriebsstandorte** über das gesamte Dorf soll erhalten und entwickelt werden. Die Gemeinde setzt sich auch dafür ein, **Erwerbsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld zu erhalten.**
- (2) **Größere Betriebsanlagen** sollen nach dem **Prinzip der Entflechtung** außerhalb des Siedlungsraumes angesiedelt werden.
- (3) **Handwerk und mittelständisches Gewerbe** runden die Erwerbsmöglichkeiten und die soziale Struktur in der Gemeinde ab. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass dem touristischen Schwerpunkt der Gemeinde andere Branchen für ein vielfältiges Portfolio zur Seite gestellt werden. Die Gemeinde will vorliegende Struktur im Rahmen der Standortmöglichkeiten weiterentwickeln.
- (4) Die Gemeinde setzt sich für eine Ansiedelung zukunftssträchtiger Unternehmen aus den Bereichen **Handwerk und Gewerbe, Produktion und Dienstleistung** ein. Vorrangig sollen **KMU-Betriebe zur Erhaltung der gesunden Wirtschaftsstruktur** an einem eigens hierfür zu planenden Betriebsgebiet der Gemeinde angesiedelt werden. Im Bereich **Hinterm Stein** sollen die Möglichkeit für ein solches **Betriebsgebiet** wie im Zielplan dargestellt geprüft werden. Ziel der Gemeinde ist es, diesen orts- und landschaftsbildverträglich zu entwickeln. Für eine Absicherung des Standorts soll ein **Schutzdamm** zum Schutz vor Überschwemmungen durch den Schrecksbach nördlich oberhalb der Straße errichtet werden. Die Entwicklung des Standorts wird unter den Aspekten **Arbeitsplatzschaffung und Nahversorgung** mit relevanten Gütern und Leistungen seitens der Gemeinde vorangetrieben.
- (5) Wesentliche Aspekte zur **landschaftlichen und ortsräumlichen Einbindung** des geplanten Standorts Hinterm Stein sind im Zielplan abgebildet. Gegen Süden zur Bregenzerach und gegen Westen in Richtung der tangierenden Freizeitachse auf dem Damm ist die Umsetzung eines **Grünkorridors** geplant. Um die orts- und landschaftsbildprägende **Sichtbeziehung an der östlichen**

**Dorfzufahrt** zu bewahren, soll ein Sichtfenster ausgehend von der Landesstraße L200 gegen Westen vollständig von Bebauung freigehalten werden. Eine attraktive freiräumliche Einbindung des betreffenden Abschnitts der Freizeitachse im Norden entlang der Landesstraße L200 sowie im Westen auf dem Damm in Richtung Holzbrücke ist im Zuge der Standortentwicklung zu berücksichtigen.

### § 3

#### Land- und Alpwirtschaft

- (1) Die verbleibenden, zusammenhängenden **landwirtschaftlichen Flächen** am Talboden sind langfristig vor Bebauung zu schützen, der Widmungsbestand an Freifläche Freihaltegebiet (FF) ist im Zielplan ausgewiesen.
- (2) Die landwirtschaftlichen Betriebe direkt an der **Viehgasse** und **zentral** gelegen, sind bedeutend für Schoppernau. Die Gemeinde will Lage, Anzahl und Vielfalt der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten.
- (3) **Traditionelle Bauformen, ortsübliche Proportionen** in Anlehnung an den Bestand und die nachbarschaftlich-sozialräumliche Einbindung der landwirtschaftlichen Betriebe sollen beibehalten werden. Eine verpflichtende Baugrundlagenbestimmung soll diesen Aspekt berücksichtigen.
- (4) Die Gemeinde Schoppernau unterstützt die vom Land Vorarlberg geplante Umsetzung von **landwirtschaftlichen Vorrangflächen** im Bregenzerwald.
- (5) Die traditionelle Bewirtschaftung der siedlungsnahen **Viehweiden Vorderberg, Hinterberg und Gräsalp** soll weiter praktiziert werden. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass **Artenvielfalt und Strukturreichtum** erhalten und entwickelt werden.
- (6) Die **Dreistufenwirtschaft** sowie die damit verbundenen Leistungen für Landschaftspflege und Geländesicherheit erfahren eine hohe Wertschätzung und sollen weiterhin praktiziert werden. Die Gemeinde treibt voran, dass im Sinne von **Standortresilienz** rechtzeitig auf klimatische Entwicklungen reagiert wird. Geländesicherheit und naturraumangepasste Produktivität auf Alpen sind für kommende Generationen zu erhalten. Die Gemeinde will, dass ein sorgsamer Umgang mit der Umwelt praktiziert wird.
- (7) Mit den **Viehweiden Vorderberg und Hinterberg** als Grünzug bzw. -verbindung unterstreicht der Zielplan ergänzend zum angezeigten Siedlungsrand deren landschaftliche Bedeutung, sie sind von Bebauung freizuhalten.

- (8) **Denkmalgeschützte Gebäude** im Dauersiedlungsraum und in den Vorsäßsiedlungen sowie ein Hofensemble an der Halde sind als wertvolle bauliche Objekte bzw. Ensembles im Zielplan festgehalten und in ihrem Bestand zu sichern.
- (9) Die **Berggüter** bzw. Vorsäße Berg, Üntschele, Schalzbach, Vorderhopfreen und Hinterhopfreen sind bemerkenswerte Vorsäßensemble, die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass sie als traditionelle Kulturlandschaften erhalten bleiben.

#### § 4

#### Tourismus

- (1) Stärken im touristischen Angebot sowie bestehende Strukturen im Bereich der Unterkünfte sollen erhalten und entwickelt werden. Die Zusammenarbeit im Rahmen der **Gemeindekooperation Tourismus Au-Schoppernau** will die Gemeinde weiterhin praktizieren. Nahversorgung, Sozialkapital und die damit verbundene Sicherheitsaspekte sowie Natur- und Kulturraum sind weiterhin wichtige Eckpunkte des touristischen Profils, Schoppernau setzt sich für den Erhalt dieses Profils ein.
- (2) Die **Kleinstrukturiertheit** des Angebots soll als Qualität im touristischen Profil mittels entsprechender Bewerbung noch stärker herausgearbeitet werden. Zusätzlich sollen die Strukturen weiterentwickelt werden, wobei **Vielfalt und Sicherheit als Angebotsstärken** bestehen bleiben müssen.
- (3) Die Fußwege links- und rechtsufrig entlang der Bregenzerach sollen als **Freizeitachse** erhalten und entwickelt werden. Blickbeziehungen, die Erlebnis- und Naturraumqualität an der Bregenzerach sowie vorliegende Standorte der Freizeitinfrastruktur sollen erhalten werden. Das Waldbad, ein großzügiger Spielplatz, Tennisplätze, ein Bike Parcours, die Langlaufloipe sowie die Vorsäßlandschaft Armengemach sollen als attraktive Standorte bzw. Angebote entlang der Freizeitachse bewusst gemacht und vermittelt werden.
- (4) Das touristische Angebot soll zeitgemäß der Nachfrage weiterentwickelt werden, wobei Entwicklungsmöglichkeiten beispielsweise für die **Zwischensaison**, mittels **Schlechtwetterprogramm**, hinsichtlich von **Trendsportarten** wie Biken und Klettern sowie insgesamt in Bezug auf **neues Publikum** geprüft werden sollen.

## § 5 Naturraum

- (1) Die **Naturraumqualität** soll für zukünftige Generationen erhalten bleiben, die **Klimaresilienz und Klimaanpassung** der Standorte innerhalb und außerhalb des Dauersiedlungsraumes soll mittels Raubeobachtung und Wissenstransfer mit vergleichbaren Regionen forciert werden.
- (2) Konflikte zwischen **Jagd, Forst, Tourismus, Naturschutz, Land- und Alpwirtschaft** sind vor dem Hintergrund der Naturraumqualität und Geländesicherheit zu analysieren. Ziel der Gemeinde ist es, Lösungen im direkten Austausch aller Beteiligten zu entwickeln.
- (3) Mit **Kulturlandschaftselementen**, welche den dörflichen Charakter von Schoppernau unterstreichen, muss sorgfältig umgegangen werden. Die Gemeinde setzt sich für den Erhalt alter Lesesteinmauern, Geländeterrassierungen, stattlicher Einzelbäume, traditioneller Zaunelemente und Obstwiesen ein. Dieses Ziel soll besonders entlang der **Viehgasse** verfolgt werden.
- (4) **Biotopeflächen** sollen gepflegt werden, die Gemeinde setzt sich für den Erhalt und die Entwicklung des Bestandes ein.
- (5) Die **Vitalität und Resilienz der Waldbestände** oberhalb des Hauptsiedlungsraum ist zu beobachten und zu entwickeln. Ziel ist eine naturnahe Ausprägung der Waldränder sowie der Erhalt und die Entwicklung von Heckenstrukturen an den Hängen nordöstlich des Siedlungsraumes, die Gemeinde setzt sich dafür ein.
- (6) Die Unterhänge nordöstlich des Hauptsiedlungsraumes sind als **Grünzug bzw. -verbindung** zum Erhalt und zur Entwicklung vorgesehen, die Gemeinde setzt sich für eine traditionelle Bewirtschaftung dieser Steilflächen ein.
- (7) Von Bebauung freizuhalten sind **orts- und landschaftsbildprägende Blickbeziehungen** entlang der Landesstraße L200 und der Dorfstraße im Bereich Eggele, wie im Zielplan ausgewiesen.

## § 6 Mobilität

- (1) Der Durchzugsverkehr entlang der Landesstraße L200 soll im Zentrum mit Hilfe verkehrsplanerischer Maßnahmen in Abstimmung mit dem Land Vorarlberg hinsichtlich seines Gefahren- und Störungspotentials entschärft werden, dies u.a. mittels **Initiativen für eine attraktive Gestaltung von Straßen und Plätzen. Entschleunigung und frei- bzw. grünplanerische Maßnahmen** stehen dabei im Mittelpunkt.

- (2) Abseits der Landesstraße L200 setzt sich die Gemeinde für eine **Förderung des Langsamverkehrs** durch das Dorf ein. Hierfür sind attraktive fuß- und radläufige Verbindungen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Mit bewusstseinsbildenden Maßnahmen bei den Ortsansässigen sollen u.a. auf eine verstärkte Nutzung des Fahrrades für Alltagswege hingearbeitet werden. Die West-Ost verlaufende **Dorfachse** im Norden und die **Freizeitachse** im Süden haben großes Potential, es ist ein Ziel der Gemeinde, dieses zu nutzen. Die Gemeinde setzt sich u.a. für eine attraktive frei- und grünräumliche Gestaltung ein.
- (3) Neben den beiden Ost-West verlaufenden Achsen des Langsamverkehrs sollen mittels der Attraktivierung verbindender **Nord-Süd Achsen** bedeutsame innerörtliche Fuß- und Radwegrouten noch stärker herausgearbeitet werden. Die Nebenachse vom **Franz-Michael-Felder-Saal hinauf zur Kirche** ist für den Langsamverkehr bedeutend und findet ihre Fortsetzung in der Viehgasse. Ziel der Gemeinde ist es, diese Nebenachse mit hoher Aufenthalts- und Begegnungsqualität zu entwickeln. Zusammen mit einer zentralen Begegnungszone über die Landesstraße L200 und deren Weiterführung gegen Nordosten bis zur Kirche hat die Dorfachse Zentrum eine besondere Brückenfunktion zwischen der Viehgasse und der Freizeitzone an der Ach, die Gemeinde setzt sich für Umsetzungsprojekte dazu ein.
- (4) Im **Umfeld von Schule und Nahversorger** wird die Möglichkeit der Reduktion von Parkplätzen zugunsten mehr Freiraum- und Begegnungsqualität am Standort seitens der Gemeinde geprüft.
- (5) Angesichts der Widmungsreserven im Bereich **Gräsalp** sind mittelfristig die Möglichkeiten einer sicheren Ausgestaltung der betreffenden innerörtlichen Verbindung zugunsten des Langsamverkehrs zu prüfen. Unter anderem ist in diesem Zusammenhang die Pflanzung von Schattenbäumen sowie eine entsprechend Dichte von Schattenbänken sowie Trink- bzw. Laufbrunnen mit einzuplanen.
- (6) Angesichts der fehlenden Erschließung des Siedlungsschwerpunktes Gräsalp durch den ÖPNV, sowie dem geringeren Takt von der Kirche taleinwärts, soll mittelfristig ein attraktiver **Fahrradparkplatz** im Ortskern situiert werden. Der **Landesradweg** im Bereich Gräsalp soll erhalten bleiben.
- (7) **Carsharing-Standorte** sollen mittelfristig für verschiedene Orte im Dorf eingeplant werden, die Möglichkeiten hierfür sind von der Gemeinde vertiefend zu prüfen.

## § 7 Sozialraum

- (1) Gelebte Nachbarschaft unter den Bewohnern, die Menschlichkeit und Bodenständigkeit bilden die Basis einer fruchtbaren Gemeindeentwicklung

in Schoppernau. Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zum Sozialkapital. Die Gemeinde setzt sich für den **Erhalt dieser sozialräumlichen Voraussetzungen** ein.

- (2) Die **Bedürfnisse insbesondere auch der jungen Leute** im Alter von 15 bis 25 Jahre müssen berücksichtigt werden. Ziel der Gemeinde ist es, räumliche Voraussetzungen für die Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppe bereit zu stellen. Das Spiel- und Freiraumkonzept soll diesbezüglich als Grundlagen herangezogen werden. Darüber hinaus sind jeweils aktuelle Abfragen bei den Jugendlichen durchzuführen. Die Gemeinde Schoppernau verfolgt auch für Jugendliche eine abgestimmte Versorgung auf regionaler Ebene.
- (3) Im Zuge der Entwicklung des Siedlungsraumes sind entsprechende Räume bzw. Freiräume zur Sozialisation der Bewohner umzusetzen. **Begegnungsräume entlang von Wegen und in Siedlungseinheiten** sowie insgesamt **attraktive Achsen des Langsamverkehrs** durch das Dorf sind hierfür unverzichtbar, die Gemeinde setzt sich für die Planung und Umsetzung zielgeeigneter Projekte ein. Offene freiräumliche Strukturen sowie die gute Durchwegung innerhalb des Hauptsiedlungsraumes sollen beibehalten werden. Die Gemeinde setzt sich für Maßnahmen zur Entwicklung der Begegnungszone im Zentrum an der Landesstraße L200, entlang der Dorfachse Viehgasse und an der Dorfachse Zentrum ein.
- (4) Im Hinblick auf Sozialraum bzw. Sozialkapital ist die große **Kooperationsbereitschaft innerhalb der regionalen Netzwerke** hervorzuheben, als Mitglied der Region Bregenzerwald sowie der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald partizipiert Schoppernau unmittelbar an der Entwicklung der Talschaft. Die Gemeinde setzt sich weiterhin für die **Entwicklung von Gemeindekooperationen** im Au-Schoppernau Tourismus, in der Finanzverwaltung Hinterwald, im Gemeindeverband Sozialzentrum St. Josef und im Abwasserverband Bezau ein.
- (5) Die Angebote entlang der **Freizeitachse** bzw. in der **Freizeitzone Bregenzerach** sollen bedarfsorientiert weiterentwickelt werden. Die Gemeinde beobachtet die Entwicklung des Bestands, sondiert den Bedarf und initiiert Projekte für eine entsprechende Weiterentwicklung des Angebots. Eine starke touristische Überprägung des Standorts wird jedoch abgelehnt.
- (6) Im Zuge von Innenverdichtung ist das Sozialraumpotential mittels Bestandsumnutzungen vom Einfamilien- zum Mehrgenerationenhaus zu nutzen. Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass bei Neubauten vor allem **betreibbare Wohneinheiten** mitberücksichtigt werden.
- (7) **Gemeinbedarfsfunktionen** sind aktuell vor allem zwischen der Landesstraße L200 und der Kirche angesiedelt, eine Ausweitung bzw. Ergänzung des betreffenden Angebots entlang der Viehgasse wird seitens der Gemeinde geprüft.

## § 8 Energieraum

- (1) Die Gemeinde Schoppernau bekennt sich zum Klimaschutz. Entscheidungen für den **Klimaschutz** sowie **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel** werden laufend getroffen. Dazu zählen neben der Steigerung der Energieeffizienz auch die Nutzung erneuerbarer Energieträger auf dem Gemeindegebiet, die Gemeinde setzt sich dafür ein.
- (2) Siedlungsentwicklung und Baumaßnahmen sollen entsprechend den Erfordernissen zum Klimaschutz erfolgen. Ziel der Gemeinde ist es, **Innenverdichtung und effiziente Wohnraumnutzung** gemäß dem Zielplan bewusstseinsbildend zu initiieren. **Grünzüge, Grünkorridore, öffentliche Freiräume und Platzbäume** werden zum Schutz vor Überhitzung gepflegt und entwickelt.
- (3) Das Potential für **Photovoltaik und Solarthermie** soll bei Gemeindeprojekten und auf gemeindeeigenen Liegenschaften genutzt und ausgebaut werden.
- (4) Die **Waldbewirtschaftung zur Biomassenutzung** soll einen hohen Stellenwert behalten, die Gemeinde setzt sich dafür ein.
- (5) Die Gemeinde nimmt weiterhin ihre **Vorbildfunktion zur Reduktion des Energieverbrauchs** wahr und betreibt auch Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung. Maßnahmen hierfür sind u.a. die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, energieeffiziente Bauweisen bei öffentlichen Gebäuden sowie alternative Mobilitätskonzepte z.B. Car-Sharing, E-Bike- und ÖPNV-Infrastruktur.
- (6) Ziel der Gemeinde ist eine klimaresiliente Raumentwicklung u.a. über den Erhalt und die **Entwicklung öffentlicher Plätze und Grünräume** innerhalb der Siedlungsränder, über die Begrünung von Straßen und öffentlichen Plätzen und Freiräumen, über Fassaden und Dachbegrünung sowie mittels der Vermeidung weiterer großräumiger Flächenversiegelungen. Entsprechende Maßnahmen sind über einen **Bebauungsplan** abzusichern.